

Home>Registers - business, insolvency & land>Business registers in EU countries

Unternehmensregister in den Mitgliedstaaten

Austria

Dieser Teil des Portals gibt einen Überblick über das Unternehmensregister in Österreich.

Hintergrundinformationen zum nationalen Register

Wann wurde es eingerichtet?

Bis 1990 wurde das österreichische Handelsregister in Papierform geführt. Im Jahr **1991** löste das als elektronische Datenbank geführte **Firmenbuch** das Handelsregister ab.

Wann wurde es digitalisiert?

Bei der Ablösung der Handelsregisters durch das Firmenbuch im Jahr **1991** wurden die Daten des **Hauptbuchs** in eine elektronische Datenbank übertragen. Seitdem sind sowohl die aktuellen als auch die historischen Daten (zurück bis 1991) elektronisch verfügbar. Seit **2005** wird auch die **Urkundensammlung** des Firmenbuchs elektronisch geführt.

Welche Rechtsvorschriften sind derzeit gültig?

Die zentralen Vorschriften finden sich im **Firmenbuchgesetz (FBG)** und im **Unternehmensgesetzbuch (UGB)**.

Welche Angaben werden im Unternehmensregister eingetragen?

Wer darf auf das Register zugreifen?

Jeder ist dazu befugt, Einsicht in das Firmenbuch zu nehmen, um Informationen über Eintragungen im Register zu erhalten. Einsicht wird sowohl in das **Hauptbuch** als auch in die **Urkundensammlung** gewährt.

Welche Angaben werden im Register eingetragen?

Das **Hauptbuch** des Firmenbuchs enthält Informationen über alle eingetragenen österreichischen Unternehmen. Urkunden, die den Firmenbucheintragungen zugrunde liegen, werden in der **Urkundensammlung** gespeichert.

Das Firmenbuch dient der **Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen**, die nach den **unternehmensrechtlichen Vorschriften** einzutragen sind. Hierunter fallen z.B. die Firmenbuchnummer, die Firma, die Rechtsform, der Sitz und die Geschäftsanschrift eines Unternehmens sowie die vertretungsbefugten Personen. **Änderungen** der im Firmenbuch eingetragenen Tatsachen müssen grundsätzlich **unverzüglich bei Gericht angemeldet** werden (Anmeldungspflicht).

Welche Datenkategorien werden gespeichert (welche Unternehmen werden im öffentlichen Register geführt, Angaben zur Insolvenz, Jahresabschlüsse)?

Im Hauptbuch eingetragen werden gemäß § 2 FBG insbesondere alle **Kapitalgesellschaften** (Gesellschaft mit beschränkter Haftung – **GmbH**, Aktiengesellschaft – AG, Europäische Gesellschaft – SE), eingetragene **Personengesellschaften** (offene Gesellschaft – **OG** und Kommanditgesellschaft – **KG**) und **Genossenschaften** (einschließlich Europäischer Genossenschaften – SCE) mit Sitz im Inland. **Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR)** werden im Firmenbuch nicht eingetragen, weil sie über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. **Ausländische Rechtsträger** sind im Firmenbuch einzutragen, wenn sie eine **Zweigniederlassung** in Österreich unterhalten.

Einzelunternehmer:innen können sich grundsätzlich freiwillig in das Firmenbuch eintragen lassen. Nur wenn ein Einzelunternehmen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren einen Umsatz von jeweils über 700.000 EUR oder aber in einem Jahr einen Umsatz von über 1.000.000 EUR aufweist, ist die Eintragung im Firmenbuch verpflichtend.

Welche Unterlagen werden abgelegt/gespeichert (Dateien, Unternehmensbücher, Satzungen, Sitzungsprotokolle)?

Zusätzlich zu den Eintragungen im Hauptbuch des Firmenbuchs werden zahlreiche Unterlagen in der Urkundensammlung gespeichert. Dazu zählen insbesondere die **Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen** von Kapitalgesellschaften, die **Jahresabschlüsse** von rechnungslegungspflichtigen Unternehmen und **Musterzeichnungen** von vertretungsbefugten Personen.

Wie kann ich eine Suche durchführen (welche Suchkriterien sind verfügbar)?

Persönlich / Auf der Website des Registers

Welche Suchkriterien stehen zur Verfügung?

Unter Angabe der **Firmenbuchnummer** kann aus der Datenbank ein Firmenbuchauszug abgerufen werden. Ein solcher Auszug enthält grundsätzlich die aktuell eingetragenen Daten. Auf Wunsch können aber auch inzwischen gelöschte (historische) Daten ausgegeben werden.

Ist die Firmenbuchnummer nicht bekannt, kann über den **Namen des Rechtsträgers** (die sogenannte **Firma**) gesucht werden oder über den Namen einer Person, die im betreffenden gesuchten Rechtsträger eine Funktion (z.B. als **Geschäftsführer:in**) ausübt.

Über die sogenannte Urkundenliste können auch alle **Urkunden** abgerufen werden, die zu einem Rechtsträger elektronisch gespeichert sind.

Siehe dazu auch die Informationen zur Frage „Wie kann ich einen Auszug aus dem Register, eine beglaubigte Kopie oder eine Abschrift erhalten?“

Wie kann ich Unterlagen anfordern?

Kostenfrei? Gegen Gebühr?

Siehe dazu die Informationen zur Frage „Wie kann ich einen Auszug aus dem Register, eine beglaubigte Kopie oder eine Abschrift erhalten?“

Wie kann ich einen Auszug aus dem Register, eine beglaubigte Kopie oder eine Abschrift erhalten?

Aus der Firmenbuchdatenbank können sowohl **Firmenbuchauszüge** (aus dem Hauptbuch) als auch **Urkunden** (aus der Urkundensammlung) abgerufen werden. Welche Urkunden zu einem Rechtsträger verfügbar sind, ist aus der sogenannten **Urkundenliste** ersichtlich. Die Abfrage von Daten aus der Firmenbuchdatenbank ist – abgesehen von der kostenlosen **Kurzinformation**, welche die wichtigsten Informationen über einen Rechtsträger enthält – **kostenpflichtig**.

Sofern der Firmenname oder die Firmenbuchnummer einer Rechtsträger bekannt sind, können Firmenbuchauszüge und Urkunden über „**JustizOnline**“, das digitale Informations- und Serviceangebot der österreichischen Justiz, abgerufen werden. Dabei ist für kostenpflichtige Abfrageprodukte eine Anmeldung mit einer **Handysignatur** und eine Möglichkeit zur **Online-Zahlung** erforderlich. Die zuvor erwähnte **Kurzinformation** kann hingegen ohne weitere Voraussetzungen abgerufen werden.

Ein dauerhafter Online-Zugang zum österreichischen Firmenbuch mit allen Suchmöglichkeiten ist über eine sogenannte **Verrechnungsstelle** möglich. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die vom Bundesministerium für Justiz mit der Abwicklung der Firmenbuchabfrage beauftragt worden sind. Über einen solchen Online-Zugang verfügt auch jede:r **Notar:in**, jede:r **Rechtsanwältin** bzw. **Rechtsanwalt** und jede:r **Wirtschaftstreuhänder:in**. Abfragen aus der Firmenbuchdatenbank können außerdem bei den **Gerichten** durchgeführt werden.

Eintragungsverfahren

Wie kann ich eine Eintragung beantragen (wie sind Anträge beim Register einzureichen, Beglaubigung von Dokumenten, beizufügende Unterlagen)?

Persönlich / Online

Anträge an das Firmenbuch sind grundsätzlich **schriftlich** einzubringen, wobei die Unterschriften der Antragsteller in den meisten Fällen durch eine:n Notar:in oder ein Gericht **beglaubigt** werden müssen.

Im Antrag ist genau anzugeben, welche **Eintragung** begehrt wird. In vielen Fällen müssen dem Antrag auch entsprechende **Urkunden** angeschlossen werden, für die teilweise ebenfalls besondere Formvorschriften bestehen. So bedarf etwa die **Satzung** einer Aktiengesellschaft (AG) oder der

Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) der Form eines **Notariatsakts**.

Anträge können entweder in **Papierform** oder **elektronisch** an das Firmenbuchgericht übermittelt werden. Für bestimmte Anträge stehen auch eigene **Formulare** zur Verfügung, siehe:

<https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/kategorie/2>

<https://portal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/Firmenbuch.aspx>

Eine über diese grundlegenden Informationen hinausgehende **Darstellung aller Form- und Inhaltserfordernisse**, die bei Anträgen an das Firmenbuch zu beachten sind, ist in diesem Rahmen **nicht möglich**. Wenn Sie diesbezüglich Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte an ein:e **Notar:in** oder an eine:n **Rechtsanwältin** bzw. **Rechtsanwalt**.

Wie werden die eingereichten Anträge geprüft?

Die Anträge werden vom zuständigen **Firmenbuchgericht** – das sind die mit Handelssachen betrauten Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte) – in formeller und materieller Hinsicht geprüft. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich dabei nach der **Hauptniederlassung** oder dem **Sitz** des im Firmenbuch eingetragenen oder einzutragenden Rechtsträgers.

Entscheidungsorgane bei den Firmenbuchgerichten sind teils **Richter:innen**, teils **Rechtspfleger:innen**. Wenn eine Bewilligung des Antrags aufgrund von Mängeln nicht möglich ist, kann das Gericht einen **Verbesserungsauftrag** erteilen.

Rechtswirkung der Eintragung

Wirkung der Eintragung auf Dritte gemäß Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2017/1132

Die Wirkungen von Eintragungen im Firmenbuch gegenüber Dritten sind in **§ 15 Unternehmensgesetzbuch (UGB)** geregelt. Demnach kann eine **Tatsache**, die in das Firmenbuch einzutragen wäre, aber **nicht eingetragen** wurde, von der betreffenden Gesellschaft einer bzw. einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, sofern diesem die betreffende Tatsache nicht ohnehin bekannt war (Abs. 1). Sobald eine **Tatsache eingetragen** wurde, muss sie ein:e Dritte:r gegen sich gelten lassen. Dies gilt allerdings nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von 15 Tagen nach der Eintragung vorgenommen werden, sofern die bzw. der Dritte beweist, dass sie bzw. er die Tatsache weder kannte noch kennen musste (Abs. 2). Auch **unrichtige Eintragungen** muss die Gesellschaft einer bzw. einem Dritten gegenüber im Geschäftsverkehr gegen sich gelten lassen, wenn sie die unrichtige Eintragung selbst veranlasst hat oder sie die Eintragung nicht löschen lässt, obwohl sie sie als unrichtig erkannte oder hätte erkennen müssen. Die Gesellschaft muss die unrichtige Eintragung jedoch dann nicht gegen sich gelten lassen, wenn sie beweist, dass die bzw. der Dritte nicht im Vertrauen auf die Eintragung gehandelt hat oder deren Unrichtigkeit kannte oder grob fahrlässig nicht kannte (Abs. 3).

Die **Satzung** einer Aktiengesellschaft (AG) oder der **Gesellschaftsvertrag** einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist stets in der zum Firmenbuch eingereichten Fassung verbindlich, weil eine Änderung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags keine rechtliche Wirkung hat, bevor sie in das Firmenbuch eingetragen wurde (**§ 148 Abs. 3 Aktiengesetz** = AktG, **§ 49 Abs. 2 GmbH-Gesetz** = GmbHG).

Abweichungen zwischen dem Registereintrag und seiner Bekanntmachung

Da Firmenbucheintragungen aus der Datenbank des Firmenbuchs mittels eines automatisationsunterstützten Prozesses direkt an die zusätzlichen Bekanntmachungsmedien (Ediktsdatei und Amtsblatt zur Wiener Zeitung) weitergeleitet werden, können **Abweichungen** zwischen dem Inhalt der Firmenbucheintragung und jenem der zusätzlichen Bekanntmachung **praktisch ausgeschlossen** werden. Sollte es dennoch eine Abweichung geben, käme der **Eintragung** im Firmenbuch der **Vorrang** zu.

Wer trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen?

Grundsätzlich ist jede:r **Unternehmer:in** dazu verpflichtet, für die Richtigkeit und Aktualität der über sie bzw. ihn im Firmenbuch eingetragenen Tatsachen zu sorgen. Kommt es zu einer **Änderung** solcher Tatsachen, muss dies **unverzüglich** zum Firmenbuch angemeldet werden. Unterlässt jemand, der zur Anmeldung einer Tatsache zum Firmenbuch verpflichtet wäre, die Antragstellung, so kann sie:er durch die Verhängung von **Zwangsstrafen** dazu angehalten werden.

Datenschutzverfahren

Verfahren im Zusammenhang mit den Rechten betroffener Personen hinsichtlich der Veröffentlichung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten. Für allfällige datenschutzrechtliche Ansprüche sind in erster Linie die **Vorschriften des gerichtlichen Firmenbuchverfahrens** maßgeblich (siehe § 84 Gerichtsorganisationsgesetz).

Kontaktinformationen

Das für einen bestimmten Rechtsträger örtlich zuständige **Firmenbuchgericht** (siehe dazu die Informationen zur Frage „Wie werden die eingereichten Anträge geprüft?“) kann über die **Gerichtssuche** von „JustizOnline“ ermittelt werden, siehe:

<https://justizonline.gv.at/jop/web/home>

Nützliche Links

<https://www.justiz.gv.at/home/service/firmenbuch~36f.de.html>

<https://justizonline.gv.at/jop/web/firmenbuchabfrage>

Letzte Aktualisierung: 26/01/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.